Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 12 (1962)

Heft: 4

Buchbesprechung: Der Leihezwang; eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes [Werner Goez]

Autor: Kläui, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WERNER GOEZ, *Der Leihezwang; eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes*. Mohr, Tübingen 1962. 287 S.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Problem der unterschiedlichen Wirkung des Lehenswesens in Deutschland und Frankreich. Es geht dem Verf. darum, eine entscheidende Vorfrage zu klären, nämlich, ob es richtig sei, daß ein rechtlicher Zwang zur Ausgabe heimgefallener Fahnlehen durch den deutschen König bestand, der für das Ausbleiben einer starken königlichen Zentralgewalt verantwortlich zu machen wäre. Vor allem auf Grund der Erwähnung im Sachsen- und Schwabenspiegel nimmt die rechtsgeschichtliche Literatur allgemein einen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bestehenden Leihezwang an.

Goez konfrontiert seine Ergebnisse vor allem mit den diesbezüglichen Ausführungen von Mitteis, denn im Gegensatz zu ihm kommt er zum Schluß, daß ein Leihezwang im Sinne eines Reichsgesetzes nicht bestanden habe. Er begnügt sich indes nicht damit, das Fehlen eindeutiger Bestimmungen festzustellen, sondern er geht in seiner Untersuchung von den Rechtstatsachen aus. In dem reich ausgebreiteten Material ist kein gesetzlicher Leihezwang abzulesen, und man müßte, hätte er bestanden, eine häufige Verletzung durch den König annehmen. Aber diese Feststellung heißt nicht, daß der König über die Reichslehen frei verfügen konnte. So ist nicht am Leihezwang zugunsten lehensfähiger, erbberechtigter Söhne zu zweifeln. Aber auch Ansprüche auf Grund weiblicher Erbfolge und von Agnatenerbrechten bürgerten sich ein. Zudem schränkten Anwartschaften, Eventualbelehnungen und Erbverbrüderungen in steigendem Maße die Freiheit des Königs ein. Nicht gesetzlicher Leihezwang, aber «Leihebrauch», der sich zu vertraglichem Leihezwang verdichtete, war maßgebend und reduzierte die Fälle, da theoretisch Einbehalt oder freie Wiederausgabe möglich geworden wäre. Aber auch in diesen Fällen war der König nicht frei, sei es, daß er die Wiederausgabe finanziell nutzen oder — wie im Falle Heinrichs des Löwen — durch Wiederausgabe erst die Kräfte zur Gewinnung des aberkannten Lehens gewinnen mußte. Die machtpolitische Seite darf in der Frage von Leihezwang und Leihebrauch nicht außer acht gelassen werden.

Unter die erfolglosen Versuche, Reichsfürstenämter zu behalten, reiht Goez auch die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1316 für Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Hier wäre natürlich der weitere Zusammenhang zu berücksichtigen, nämlich daß die Reichsunmittelbarkeit von Uri und Schwyz in der Stauferzeit beginnt und durch die Könige Adolf und Heinrich bestätigt worden ist. Trotz des Versuches der habsburgischen Könige, die Länder ihrer Hauspolitik dienstbar zu machen, ist sie erhalten geblieben, wenn auch vorab durch eigene Anstrengung der Länder. Die Freiheitsbriefe von 1231 und 1240, aber ganz besonders auch die Bestätigung Rudolfs von Habsburg von 1274 für Uri könnten daher als Beleg gegen den Leihezwang in erster Linie herangezogen werden. Jedenfalls haben sich die

späteren Habsburger auch nachher, bei allen Bestrebungen die Länder zu gewinnen, nicht auf einen solchen berufen.

Trotz des gewichtigen Materials der Rechtstatsachen muß sich der Verf. mit der Behauptung vom Leihezwang in den Rechtsbüchern auseinandersetzen. Er macht es sich dabei nicht etwa leicht, indem er Unzuverlässigkeit oder Wunschdenken der Autoren vorschützt, sondern er sucht dahin zu interpretieren, daß in den Spiegeln eigentlich nur vom «Normalfall» die Rede sei, da aus den angegebenen Gründen ein «Leihezwang» bestand. Goez gibt zu, daß es sich dabei um eine hypothetische Deutung handelt. Tatsächlich vermag sie nicht voll zu überzeugen, wenn es auch schwer halten dürfte, eine andere Lösung zu finden.

Fällt der Leihezwang dahin, so auch ein wichtiges Argument zur Erklärung der verschiedenartigen Entwicklung in Deutschland und Frankreich. Aber es sind damit andere gefunden: Frankreich war voll durchfeudalisiert, und so konnte die Krone als oberster Lehensherr sich uneingeschränkt der Möglichkeiten des Heimfalls bedienen, in Deutschland aber beruhten die Landesherrschaften nur zum Teil auf Lehen und weitgehend auf Allod, über das der König naturgemäß nicht verfügen konnte. Als zweiten Grund nennt Goez das Wahlkönigtum, das es dem König auch nicht erlaubte, den Heimfall von Lehen im Interesse der Krone zu nutzen, da der Rückbehalt möglicherweise einem andern Hause zugute kommen konnte. Dieses zweite Argument gewinnt natürlich auf dem Hintergrund von Goez' Ergebnis an Bedeutung, weil eine Lehenspolitik zugunsten der Krone an sich nicht mehr ausgeschlossen erscheinen muß. Man wird diese beiden Argumente aber nicht einfach nebeneinander stellen dürfen, sondern man müßte auch ihrer innern Verbindung noch nachgehen, denn es liegt auf der Hand, daß das Wahlkönigtum, das das Einbehalten von Lehen wertlos erscheinen läßt, auch den Erwerb und die Überführung von Allod in Reichsgut für einen zentralistischen Ausbau wirkungslos gemacht hätte.

Das Werk von Goez hat grundlegende Bedeutung sowohl für die Verfassungsgeschichte wie für die machtpolitischen Aspekte der deutschen Krone. Es dürfte Anlaß zu mancher Revision bisheriger Urteile geben. Vor allem wäre zu wünschen, daß von hier aus die vergleichende Betrachtung mit Frankreich und England angeregt würde.

Wallisellen ZH *Paul Kläui*

HANS HUBSCHMID, *Die Neuzeit. Von der Renaissance bis zum Beginn der Aufklärung* (Weltgeschichte, 3. Band). Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich 1960, 340 S., 34 Abb. und 7 K.

Die bisher bei uns gebräuchlichen Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an höheren Mittelschulen stellten geographisch meist Europa und vor allem den deutschen Raum ins Zentrum, stofflich die politische, die Kriegs- und die Verfassungsgeschichte. Ihnen gegenüber gibt nun die neue Rentsch-